



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 5-21v00-04-20/005

Regierungspräsidium Darmstadt  
64278 Darmstadt

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Juliet Friedhoff  
Durchwahl (06 11) 353 1670  
Telefax: (06 11) 353 1090  
Email: [spielhallenrecht@hmdis.hessen.de](mailto:spielhallenrecht@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

Datum 24. September 2021

Regierungspräsidium Kassel  
Am alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

- Nur per elektronischer Post -

## **Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland - Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) Befreiung für Verbundspielhallen**

Zum 1. Juli 2021 ist der GlüStV 2021 in Kraft getreten. Dieser sieht in § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 eine sog. Länderöffnungsklausel vor, die es den Ländern ermöglicht, in ihren Ausführungsbestimmungen einen Ausnahmetatbestand zum grundsätzlichen Verbundverbot des § 25 Absatz 2 GlüStV 2021 zu normieren. Materielle Voraussetzung der Erteilung befristeter Ausnahmeerlaubnisse durch Landesrecht ist, dass eine Erlaubnis für nicht mehr als drei bereits am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen im selben Gebäude oder Gebäudekomplex erteilt werden darf. Darüber hinaus sind von den Ländern ein Zertifizierungsverfahren, ein mit Prüfung abgeschlossener Sachkundenachweis und eine besondere Schulung des Personals dieser Spielhallen vorzusehen und die Einzelheiten näher auszugestalten. Daneben steht es den Ländern frei, zusätzliche Voraussetzungen für die Ausnahme von § 25 Absatz 2 GlüStV 2021 vorzusehen.

Derzeit wird im Rahmen der Neufassung des Hessischen Spielhallengesetzes (HSpielhG) geprüft, in welcher Weise von der Öffnungsklausel des § 29 Absatz 4 GlüStV

2021 Gebrauch gemacht wird. Das Innenministerium hat mit der Erarbeitung eines Gesetzgebungsvorschlags unmittelbar nach Übertragung der Zuständigkeit für das Recht der Spielhallen am 12. Juli 2021 begonnen.

Der nachfolgende Erlass soll den für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 HSpielhG zuständigen Behörden daher als Handreichung für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten eines geänderten HSpielhG dienen und den Umgang mit Anträgen auf Erlaubnis einer Verbundspielhalle in der Praxis erleichtern. Er soll der Vermeidung unbilliger Härten zu Lasten all der Betreiber(innen) von Verbundspielhallen dienen, die aktuell über keine gültige Erlaubnis (mehr) verfügen und daher Vollzugsmaßnahmen ausgesetzt sein können, aber schon zum jetzigen Zeitpunkt die grundsätzlichen Vorgaben des § 29 Absatz 4 GlüStV 2021 erfüllen können, dessen Schutzzweck gerade der Bestandsschutz ist.

Es gilt daher das Folgende:

1. Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 HSpielhG sind:
  - a. bis zu drei Spielhallen stehen in einem baulichen Verbund (insbesondere im selben Gebäude oder Gebäudekomplex),
  - b. jede dieser Spielhallen hat bereits zum 1. Januar 2020 bestanden,
  - c. alle Spielhallen sind von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert,
  - d. die Betreiber verfügen über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis,
  - e. das Personal der Spielhallen wird geschult,
  - f. es wird ein gemeinsamer Antrag der Betreiber bis zum 15. Oktober 2021 gestellt und

- g. zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag liegt keine bestandskräftige Erlaubnis, keine bestandskräftige Untersagung oder keine bestandskräftige Ablehnung eines Erlaubnisantrages vor.
2. Dieser Erlass findet keine Anwendung auf Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für neue Verbundspielhallen.
  3. Der Nachweis der Sachkunde (vgl. Ziffer 1. d.) ist durch eine Schulung mitsamt abschließender Prüfung bei einem von der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen empfohlenen Schulungsanbieter (Hessische Fachberatungen für Glücksspiel-sucht) oder einer anderen öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtung zu erbringen. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens dreiviertel der Fragen des Prüfungsfragebogens richtig beantwortet sind. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung kann diese einmalig wiederholt werden.
  4. Das Vorliegen der Voraussetzungen unter Ziffer 1. c. bis f. ist der nach § 9 HSpielhG zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach deren Antrags-eingangsbestätigung nachzuweisen.
  5. Die behördliche Befreiung im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 HSpielhG ist längs-tens bis zum 31. Dezember 2022 zu befristen.
  6. Die Annahme einer unbilligen Härte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 HSpielhG ist ausgeschlossen, wenn neben dem Versagungsgrund des § 9 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 HSpielhG, von dem eine Befreiung begehrt wird, weitere Ver-sagungsgründe vorliegen.
  7. Dieser Erlass ist gültig bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des HSpielhG, längstens aber bis zum 31. Dezember 2022.

Ich bitte um Weitergabe des Erlasses an den nachgeordneten Bereich.

gez.

(Dr. Kanther)